

IX ZB 78/172

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Zygmunt K [REDACTED] ,
B [REDACTED] Street [REDACTED], T [REDACTED] Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. April 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 6. Juli 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Daß das Berufungsgericht erst im Schreiben vom 22. März 1967 und nicht schon in dem im Juli 1957 eingereichten Formularantrag und in der Vorlage eines ärztlichen Attestes im Februar 1962 die Anmeldung des Anspruchs auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit gesehen hat, wirft keine Rechtsfrage auf, die gemäß § 219 Abs. 2 BEG zur Zulassung der Revision führen könnte. Das gleiche gilt für die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung nach Art. III Nr. 1 Abs. 2 BEG-SchlußG, § 189 Abs. 3 Satz 1 BEG verneint hat. Die Entschädigungsbehörde hat die Wiedereinsetzung auch nicht stillschwei-

- 3 -

sand gewährt (vgl. BGH Rzw 1970, 314). Wiedereinsetzung in die Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BGB kommt nicht in Betracht, weil der Kläger den Gesundheitsschadensanspruch gemäß § 189 a Abs. 1 BGB, der eine Wiedereinsetzung nicht zulässt (BGH Rzw 1969, 505 Nr. 51), bis 31. Dezember 1965 hätte anmelden können (vgl. BGH Beschluss vom 13. Januar 1976 - IX ZB 769/72).

Mai

Dr. Thurn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)